

BGE 52 II 5

Bundesgericht (BGE), 1926-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_52_II_5

FR: ATF 52 II 5

IT: DTF 52 II 5

Volltext

Familienrecht. N° 1. verschieden von der wandelbaren Trennung, wie sie bei ausschliesslicher Anwendung des ZGB gegenüber schweizerischen Ehegatten zulässig ist, dass es sich eher rechtfertigt, diese hinsichtlich der Unterhaltspflicht analog der Scheidung zu behandeln. Das Weiterbestehenlassen der unbeschränkten Unterhaltspflicht gemäss Art. 160 ZGB kann schon bei der wandelbaren Trennung nicht als eine den Verhältnissen vollständig gerecht werdende Lösung bezeichnet werden. und es ist hier die Anwendung dieser Bestimmung nur mit Rücksicht auf die vorübergehende Natur der Trennung begründet. Wo es sich aber, wie im vorliegenden Falle, um eine nicht wandelbare Trennung handelt, widerspräche es dem Sinn und Geist des Gesetzes, wenn man die Unterhaltspflicht ohne Berücksichtigung der Verschuldensfrage weiter bestehen lassen wollte und so einen unschuldigen oder doch wenigstens nicht allein schuldigen Ehegatten verpflichten würde. auf unbestimmte Zeit hinaus für den Unterhalt des schuldigen resp. mit-schuldigen Ehegatten voll aufzukommen. Es erscheint daher angezeigt, für diesen Fall die Unterhaltspflicht nach der für die Scheidung aufgestellten Bestimmung des Art. 152 ZGB zu regeln. Nachdem aber durch das - hinsichtlich der Trennung selber in Rechtskraft erwachsene - Urteil der ersten Instanz die Trennung u. a. auch wegen von der Beklagten begangenen Ehebruches ausgesprochen worden ist, kann von einem Unterhaltsanspruch der Beklagten auf Grund von Art. 152 ZGB, da sie nicht schuldlos erscheint, nicht die Rede sein. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird gutgeheissen und demgemäss Dispositiv 3 des angefochtenen Urteiles des Obergerichts des Kantons Zürich vom 11. November 1925 aufgehoben. Familienrecht. N° 2. 5 2. Urteil der II. Zivilabteilung vom S. lürz 1926 i. S. Denzler-Plementasch gegen Denzler-Sutter und Kinder. Anwendung schweizerischen Ehe g ü t e l r e c h t sauf Sc h w e i z e r im Aus la n d, Ziv. VerhG. Art. 31 Abs. 1 (Erw. 1). Begründung einer Fra u e n g u t s e r s a t z f o r d e r u n g durch Übergabe grösserer Geldsummen seitens der Eltern der Verlobten oder Ehefrau an den Verlobten oder Ehe- mann und Ausstellung von Empfangsbescheinigungen dafür seitens des Verlobten oder Ehemannes an die Verlobte oder Ehefrau, Art. 195 Abs. 1, 201 Abs. 3 ZGB (Erw. 2). U m l' e c h n u n g der durch Übergabe von Geld in aus- ländischer 'Vährung an den Ehemann begründeten Ersatz- forderung in S c h w e i z e r w ä h r u n g zum Zwecke der Ans ch I u s s P ä n d u n g in der Schweiz, Art. 67 Ziff. 3 SchKG (Erw. 2). Insoweit die dem Verlobten oder Ehemann derart übergebenen Geldsummen zur Anschaffung einer Aussteuer bestimmt waren und verwendet wurden, erwirbt die Ehefrau das E i g e n t u m an der Aus s t e u e r und verliert sie die Ersatzforderung (Erw. 4). Im Falle des Ver I u s t e s c l e r c l e r E h e f r a u g e - h ö r e n d e n Aus s t e u e r entsteht eine Ersatzfor- derung nur bei Verschulden des Ehemannes, Art. 201 Abs. 1, 752 Abs. 1 ZGB. Verschulden i. c. verneint (Erw. 4). ZGB Art. 196 Abs. 2, Anwendungsfall (Erw. 4). A. - In der gegen August Denzier von dessen ge- scheidener Ehefrau und den Kindern aus der geschiedenen Ehe geführten Betreuung Nr. 1551 des Betreibungsamtes Zürich 7 erklärte dessen Frau zweiter Ehe für

eine Frauengutsfol;derung von 42,500 Fr. den Anschluss an die am 14. August 1922 vollzogene Pfändung, und als die Gläubiger den Anspruch bestritten, strengte sie die vorliegende Klage an mit dem Antrag, ihr Anschluss sei begründet zu erklären. Über den Betrag von 41,000 Fr. legte die Klägerin relfus des Betriebenen vor, nämlich zunächst « Re f oder deren Erben über ... » Dieser Ver- trag wurde in die öffentlichen Liegenschaftsregister eingetragen ... Hierauf nahmen die Töchter bei der Schweizerischen Volksbank in Montreux ein Hypothekaranleihen von 13,000 Fr. auf. Inder Folge tilgte Vater Brügger dieses Darlehen durch Abschlagszahlungen, mindestens zum grossen Teil. Am 21. August 1922 starb Vater Brügger. Über die Erbschaft wurde das öffentliche Inventar aufgenommen, und im Anschluss hieran schlug Frau Huber die Erb- schaft aus. Hierauf strengten die Klägerinnen Klage gegen sie an mit folgenden Rechtsbegehren : « Frau Rosina Huber ist verpflichtet, diejenigen Vermögenswerte, die sie aus dem Vermögen von Jakob

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.